

KLIMA-3-109 Maßnahmen einer GRÜNEN Landwirtschaft zur Umsetzung des Pariser
Klimaabkommens

Antragsteller*in: KV Rhein-Pfalz-Kreis

Beschlussdatum: 05.05.2017

Änderungsantrag zu KLIMA-3

Von Zeile 108 bis 110:

- schädigen jedoch die Lebewesen im Boden und ihr Gesamtgefüge. Daher wollen wir ihre Verwendung deutlich reduzieren ~~und~~ eine ~~Stickstoffüberschussabgabe~~Pestizidabgabe einführen und eine ~~Pestizidabgabe~~Stickstoffüberschussabgabe prüfen.

Begründung

Pestizide stellen eine große Bedrohung dar für die Biodiversität und für die menschliche Gesundheit. Eine Pestizidabgabe fordern wir jetzt schon seit vielen Jahren, sie nochmals zu „prüfen“ ist überholt. Andere europ. Länder haben sie und im Bundestagswahlprogramm ist ihre Einführung ebenfalls gefordert.

LAG-1-002 LAG-Statut

Antragsteller*in: Ulrich Bock (KV Mayen-Koblenz)

Änderungsantrag zu LAG-1

Von Zeile 2 bis 12:

~~Die~~Wir verstehen die Landesarbeitsgemeinschaften ~~sind auf der Grundlage bündnisgrüner Politik ein~~
~~(LAGen) als Grüne Denk-Fabriken.~~

In diesen Ort inhaltlicher Arbeit ~~auf Landesebene. Sie sind Zusammenschlüsse von Mitgliedern von~~
~~BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN können Grüne Parteimitglieder und~~
Sympathisant*innen Fachwissen einbringen und ~~Nichtmitgliedern in Rheinland-Pfalz, die für~~
~~bestimmte Politikbereiche politischen Positionen der~~

Partei weiterentwickeln, aber auch die eigenen Horizonte erweitern. Eine weitere
Aufgabe ist es kontinuierlich die politischen und gesellschaftlichen [Zeilenumbruch]
Entwicklungen zu beobachten und ~~aufarbeiten~~aufzuarbeiten. Die LAGen stellen Kontakte und
Zusammenarbeit zu den außerparlamentarischen Bewegungen und zu
wissenschaftlichen Institutionen her. Sie sollen Diskussionsprozesse innerhalb [Zeilenumbruch]
und außerhalb des Landes- und Bundesverbandes anregen, ~~zur~~und vor allem zur
programmatischen Weiterentwicklung der Aussagen von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
zur [Zeilenumbruch]

Politik in Rheinland-Pfalz beitragen ~~und die Vernetzung und Zusammenarbeit zwischen den~~
~~Parteimitgliedern fördern.~~ Den Parteigremien und Fraktionen auf allen [Zeilenumbruch]
Ebenen sowie den bündnisgrünen Regierungsgliedern stehen sie beratend zur [Zeilenumbruch]
Seite und unterstützen insbesondere den Landesvorstand.

Die LAGen sind auf der Grundlage bündnisgrüner Politik eine Einrichtung des
Landesverbands und ein Ort ehrenamtlicher Arbeit auf der Landesebene. Die LAGen
können über die Entsendung von Delegierten zu den Bundesarbeitsgemeinschaften
(BAG) dort an der Meinungsbildung mitwirken.

Begründung

Paragraf 1 aus Antrag LAG-2.

LAG-1-010 LAG-Statut

Antragsteller*in: Brian Huck (KV Mainz)

Änderungsantrag zu LAG-1

Von Zeile 9 bis 12 einfügen:

GRÜNEN zur Politik in Rheinland-Pfalz beitragen und die Vernetzung und Zusammenarbeit zwischen den Parteimitgliedern fördern. Die LAGen stellen Kontakte und Zusammenarbeit zu den außerparlamentarischen Bewegungen und zu wissenschaftlichen Institutionen her. Den Parteigremien und Fraktionen auf allen Ebenen sowie den bündnisgrünen Regierungsmitgliedern stehen sie beratend zur Seite und unterstützen insbesondere den Landesvorstand. Die LAGen sind auf der

Grundlage bündnisgrüner Politik eine Einrichtung des Landesverbands und ein Ort ehrenamtlicher Arbeit auf der Landesebene. Die LAGen können über die Entsendung von Delegierten zu den Bundesarbeitsgemeinschaften (BAGen) auch an der Meinungsbildung auf Bundesebene mitwirken.

Begründung

Es ist sinnvoll, wenn vom Auftrag zu sprechen ist, die Kontaktpflege mit außerparlamentarischen Bewegungen und die Verknüpfung zur Bundesebene zu erwähnen.

LAG-1-028 LAG-Statut

Antragsteller*in: Almut Schaab-Hehn

Änderungsantrag zu LAG-1

Von Zeile 28 bis 29:

Dazu sind die jeweiligen LAG-Sprecher*innen anzuhören. Gegen Auflösungsbeschlüsse des Landesvorstands können diese die nächste Landesdelegiertenversammlung/

In Zeile 34:

(2) Der Erweiterte Landesvorstand benennt Ansprechpartner*innen für die LAGen

Von Zeile 47 bis 48:

(2) ~~Der oder die Sprecher/innen~~ Die Sprecher*innen laden zu den Sitzungen ein. Das zuständige Mitglied im Erweiterten Landesvorstand und die fachpolitisch zuständigen

Von Zeile 56 bis 58:

(5) ~~Von den Sitzungen~~ Die Sitzungsprotokolle werden ~~Ergebnisprotokolle angefertigt und~~ den zuständigen Ansprechpartner*innen im Erweiterten Landesvorstand und den fachpolitisch zuständigen Abgeordneten zur Kenntnis gebracht. Über die Beschlüsse der

Von Zeile 60 bis 63:

(6) ~~Zu~~ Zu Beginn jeden Jahres erstellen die beiden LAG-Sprecher*innen gemeinsam mit der LAG, dem zuständigen Mitglied des Erweiterten Landesvorstands und den zuständigen Mandatsträger*innen auf der ersten Sitzung ein Arbeitsprogramm, um eine kontinuierliche, inhaltliche Arbeit in der LAG zu gewährleisten.

Von Zeile 67 bis 70:

(8) Wenn eine Leerzeichen Landesarbeitsgemeinschaft ein besonders breites Themenfeld bearbeitet, kann sie Arbeitskreise, auf Dauer oder zeitlich begrenzt, im Einvernehmen mit dem Landesvorstand bilden. Die LAG wählt einen Koordinator*in für den Arbeitskreis. Im Übrigen finden § 4, Abs. 1 und 2 entsprechend sinngemäß

Von Zeile 73 bis 75:

(1) Die Mitglieder einer Landesarbeitsgemeinschaft wählen alle zwei Jahre zwei Sprecher*innen die Mitglied von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sein müssen. Die Wiederwahl ist möglich (Ausnahmeregelung siehe §5, Abs. 6). Wahlen sind nur auf

Von Zeile 77 bis 78:

Die Sprecher*innen vertreten die Landesarbeitsgemeinschaft gegenüber den Gremien und Gliederungen der Partei und im Einvernehmen mit dem Landesvorstand bei

Von Zeile 80 bis 83:

Nachbereitung der Sitzungen verantwortlich. Ein Sprecher oder eine Sprecherin einer LAG kann nicht in einer weiteren LAG Sprecher*in sein.

(2) Einmal jährlich ruft der Landesvorstand die Sprecher*innen der Landesarbeitsgemeinschaften mit einer Ladungsfrist von vier Wochen zu einer

Von Zeile 86 bis 88:

Bundesarbeitsgemeinschaften von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zwei Delegierte sowie zwei ~~StellvertreterInnen (Ersatz-Delegierte)~~ Ersatz-Delegierte für die ihnen zugeordneten Bundesarbeitsgemeinschaften. Die Wahl erfolgt für jeweils zwei Jahre; die

Von Zeile 95 bis 96:

(5) Im Falle der Nachwahl von LAG-Sprecher*innen oder BAG-(Ersatz-)Delegierten endet deren Amtszeit mit Ende der laufenden Wahlperiode. Wahlen sind nur auf

Von Zeile 98 bis 99:

(6) Bei den Wahlen der LAG-Sprecher*innen sowie der Delegierten und Ersatz-Delegierten für die Bundesarbeitsgemeinschaften ist das Frauenstatut zu

Von Zeile 106 bis 108:

(2) Reisekosten von LAG-Sprecher*innen, BAG-Delegierten sowie Arbeitskreiskoordinator*innen können im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel auf Antrag über den Landesverband abgerechnet werden. Die Reisekosten werden

Von Zeile 111 bis 112:

(3) Mit Ausnahme der Reisekosten gemäß Absatz ~~22~~ sind alle Kosten, die durch die LAG-Arbeit entstehen, im Rahmen der den Landesarbeitsgemeinschaften zur

Begründung

Alle hier vorgeschlagenen Änderungen sind rein stilistisch. Die auf der BDK 2015 beschlossene Form, um sowohl weibliche als auch Inter-oder Trans-Personen einzuschließen; "i", sollte durchgehend benutzt werden.

Außerdem habe ich im Text die Kürzung von Doppeltausage (Ergebnisprotokol) und Selbstverständlichem vorgenommen.

LAG-1-033 LAG-Statut

Antragsteller*in: Brian Huck (KV Mainz)

Änderungsantrag zu LAG-1

Von Zeile 33 bis 34:

(2) Der Landesvorstand bezieht die Landesarbeitsgemeinschaften in Beratungen über

(2) Strategie, Programmatik und Wahlkampf ein und organisiert in diesen Fragen einen transparenten Entscheidungsprozess. Der Erweiterte Landesvorstand benennt AnsprechpartnerInnen für die LAGen.

Begründung

Es ist nicht sinnvoll, nur weil man die eine Globalalternative als Leitantrag beschlossen hat, sinnvolle Sätze zu streichen. Gegen transparente Entscheidungsprozesse ist nichts zu sagen, und ein Landesvorstand, der die LAGen für Strategie, Programmatik und Wahlkampf nicht einbezieht, hat seinen Auftrag verfehlt.

LAG-1-037 LAG-Statut

Antragsteller*in: Almut Schaab-Hehn

Änderungsantrag zu LAG-1

Von Zeile 37 bis 39:
§ 4 Struktur und Arbeit

(1) Die Mitarbeit in einer LAG steht allen interessierten Menschen offen.

(2) Stimm- und wahlberechtigtes Mitglied einer LAG ist, wer Mitglied von Bündnis90/Die Grünen Rheinland-Pfalz ist und in den letzten zwei Jahren an mindestens 2 Sitzungen der LAG teilgenommen hat.

~~(1)(3)~~ Die ~~Mitglieder einer Landesarbeitsgemeinschaft~~ Landesarbeitsgemeinschaften kommen zu zwei Präsenzsitzungen im Jahr zusammen. Eine Sitzung im Sinne des LAG-Statutes muss

Von Zeile 47 bis 48:

~~(2)(4)~~ Der oder die Sprecher/innen laden zu den Sitzungen ein. Das zuständige Mitglied im Erweiterten Landesvorstand und die fachpolitisch zuständigen

Von Zeile 52 bis 57:

~~(3)(5)~~ Die Landesarbeitsgemeinschaft ist beschlussfähig, wenn mindestens ~~10 Parteimitglieder~~ 5 Mitglieder gemäß Absatz 2 anwesend sind.

~~(4)(6)~~ Anträge an die Organe der Landespartei bedürfen eines mehrheitlichen Beschlusses der anwesenden Parteimitglieder.

~~(5)(7)~~ Von den Sitzungen werden Ergebnisprotokolle angefertigt und den zuständigen AnsprechpartnerInnen im Erweiterten Landesvorstand und den fachpolitisch

Von Zeile 60 bis 61:

~~(6)(8)~~ Zu Beginn jeden Jahres erstellen die beiden LAG-SprecherInnen gemeinsam mit der LAG, dem zuständigen Mitglied des Erweiterten Landesvorstands und den

Von Zeile 64 bis 65:

~~(7)(9)~~ Die Unterzeichnung von Aufrufen und Erklärungen sowie Pressemitteilungen und Öffentlichkeitsarbeit im Namen der LAG bedürfen der Zustimmung des

Von Zeile 67 bis 68:

~~(8)(10)~~ Wenn eine Landesarbeitsgemeinschaft ein besonders breites Themenfeld bearbeitet, kann sie Arbeitskreise, auf Dauer oder zeitlich begrenzt, im

Von Zeile 73 bis 74 einfügen:

(1) Die Mitglieder einer Landesarbeitsgemeinschaft im Sinne von §4 (2) wählen alle zwei Jahre zwei SprecherInnen die Mitglied von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sein müssen. Die Wiederwahl

Von Zeile 106 bis 107:

(2) Reisekosten von LAG-SprecherInnenMitgliedern im Sinne von §4 (2), BAG-Delegierten sowie ArbeitskreiskoordinatorInnen können im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel

Begründung

Sowohl im alten LAG-Statut als auch in den beiden vorliegenden Entwürfen fehlt eine Definition des, wer Mitglied einer LAG ist.

Es besteht für alle das uneingeschränkte Recht in LAGen hineinzuschnuppern. Für eine konstruktive Arbeit ist aber die regelmäßige Mitarbeit notwendig.

Die kontinuierliche Mitarbeit in LAGen ist daher zu fördern und zur Voraussetzung zu machen, um formell Einfluss ausüben zu dürfen.

Eine regelmäßige Mitarbeit von mindestens 5 Parteimitgliedern ist für die zurzeit bestehenden LAGen einfacher herzustellen als die Anwesenheit von 10 Parteimitgliedern, um beschlussfähig zu sein.

LAG-1-038 LAG-Statut

Antragsteller*in: KV Rhein-Pfalz-Kreis , LAG Gesundheit und Soziales

Beschlussdatum: 05.05.0006

Änderungsantrag zu LAG-1

Von Zeile 38 bis 39 einfügen:

(1) Die Mitglieder einer Landesarbeitsgemeinschaft kommen zu mindestens zwei Präsenzsitzungen im Jahr zusammen. Eine Sitzung im Sinne des LAG-Statutes muss

Begründung

Begründung: Kontinuierliche politische Arbeit macht regelmäßige persönliche Treffen erforderlich, Telefonkonferenzen oder online-Formate können diese ergänzen, jedoch nicht ersetzen. Zwei Präsenzsitzungen pro Jahr sind jedoch das absolute Minimum für eine sinnvolle inhaltliche Arbeit, häufig sind mehr Sitzungen erforderlich. Wenn in der ersten Sitzung im Jahr ein Jahresarbeitsprogramm erstellt wird, bezieht sich dies dann nur noch auf eine weitere Präsenzsitzung, bevor dann im Folgejahr bereits das nächste Jahresarbeitsprogramm beschlossen wird, ein wenig zielgerichtetes Vorgehen. Eine apodiktische Beschränkung auf 2 Sitzungen pro Jahr ist nicht sinnvoll. Finanzielle Aspekte müssen bei der Zahl der Sitzungen beachtet werden, wichtige inhaltliche Arbeit darf aber nicht an zu eng ausgelegten finanziellen Regelungen scheitern.

LAG-1-039 LAG-Statut

Antragsteller*in: Almut Schaab-Hehn

Änderungsantrag zu LAG-1

Von Zeile 38 bis 46:

(1) Die Mitglieder einer Landesarbeitsgemeinschaft kommen zu zwei Präsenzsitzungen im Jahr zusammen. ~~Eine Sitzung im Sinne des LAG-Statutes muss mit der üblichen Frist (s. Abs. 2) unter Angabe von Ort, Zeit und vorläufiger Tagesordnung eingeladen werden, es ist eine Anwesenheitsliste zu führen und ein Ergebnisprotokoll anzufertigen. Zwischen den Terminen können Beratungen und Beschlussvorbereitungen über Telefonkonferenzen oder Online-Formate stattfinden. Hier gelten die gleichen Regularien und Beschlussfähigkeitsregelungen wie für Präsenzsitzungen. Beschlüsse können im Rahmen von Präsenzsitzungen sowie Telefonkonferenzen gefasst werden.~~ Weitere Sitzungen können in Form von Telefonkonferenzen oder im Online-Format stattfinden. Zur Sitzung im Sinne des LAG-Statutes muss mit der üblichen Frist (s. Abs. 2) unter Angabe von Ort, bzw. Sitzungsform und Einwahl-Code, Zeit und vorläufiger Tagesordnung eingeladen werden, es ist eine Anwesenheitsliste zu führen und ein Ergebnisprotokoll anzufertigen.

Begründung

Warum wurde vom Landesvorstand (im Thesenpapier zum offenen Treffen am 18.03.17) der Einsatz von Alternativen zu physischen Treffen (auch Webinar und Videokonferenzen) propagiert, wenn einzig der Form der Telefonkonferenz eine Beschlussfähigkeit zugebilligt wird?

Treffen, in denen lediglich beraten und Beschlüsse lediglich vorbereitet werden, bedürfen keiner Regelung und sind daher nicht eigens in diesem Statut zu erwähnen.

LAG-1-041 LAG-Statut

Antragsteller*in: Almut Schaab-Hehn

Änderungsantrag zu LAG-1

Von Zeile 40 bis 42 einfügen:

mit der üblichen Frist (s. Abs. 2) unter Angabe von Ort, Zeit und vorläufiger Tagesordnung eingeladen werden, es ist eine Anwesenheitsliste zu führen und innerhalb von 3 Wochen ein Ergebnisprotokoll anzufertigen. Zwischen den Terminen können Beratungen und

Von Zeile 49 bis 51:

Abgeordneten sollen bei der Terminfindung eingebunden werden. Die Einladungsfrist beträgt mindestens 14 Tage ~~und~~. Sie erfolgt über den elektronischen Einladungsverteiler der LAG und ist auf die Homepage des Landesverbands einzustellen.

Von Zeile 56 bis 59:

(5) Von den Sitzungen werden Ergebnisprotokolle angefertigt und ~~den zuständigen AnsprechpartnerInnen im Erweiterten Landesvorstand und den fachpolitisch zuständigen Abgeordneten zur Kenntnis gebracht. Über die Beschlüsse der Landesarbeitsgemeinschaften wird der Landesvorstand umgehend unterrichtet.~~ zunächst den zuständigen AnsprechpartnerInnen im Erweiterten Landesvorstand und den fachpolitisch zuständigen Abgeordneten zur Kenntnis gebracht. Anschließend sind sie im Grünen Netz für alle Mitglieder des Landesverbands zugänglich zu machen

Von Zeile 62 bis 63 einfügen:

zuständigen MandatsträgerInnen auf der ersten Sitzung ein Arbeitsprogramm, um eine kontinuierliche, inhaltliche Arbeit in der LAG zu gewährleisten. Das beschlossene Jahresprogramm ist auf der Homepage des Landesverbands zu veröffentlichen.

Begründung

Begründung: Durch die Änderungsvorschläge soll ein Mindestmaß an Transparenz nach außen und ein Höchstmaß an Transparenz innerhalb der Partei erreicht werden.

Durch Einstellen von Infos auf der Landes-Homepage werden hoffentlich Neue LAG-Mitarbeitende innerhalb und außerhalb der Partei gewonnen.

Durch das Einstellen der Protokolle im Grünen Netz können alle Parteimitglieder sich einfach einen Überblick über die Arbeit in den LAGen verschaffen. Angehörige einer LAG finden leichter Querverbindungen zu den andern LAGen.

LAG-1-049 LAG-Statut

Antragsteller*in: KV Rhein-Pfalz-Kreis , LAG Gesundheit und Soziales

Beschlussdatum: 05.05.2017

Änderungsantrag zu LAG-1

Von Zeile 48 bis 50 einfügen:

Mitglied im Erweiterten Landesvorstand und die fachpolitisch zuständigen Abgeordneten sollen bei der Terminfindung eingebunden werden. Bei Verhinderung der Sprecher/innen übernimmt das zuständige Mitglied im Erweiterten Landesvorstand Terminfindung und Einladung zu den Sitzungen. Die Einladungsfrist beträgt mindestens 14 Tage und erfolgt über den elektronischen

Begründung

Wenn LAG-Sprecher*Innen die Einladungen nicht (mehr) übernehmen (können), Sitzungen von den Mitgliedern jedoch gewünscht werden, muss die Organisation von Terminen und die Einladung dazu anderweitig organisiert werden. Dies sollte das zuständige Mitglied im Erweiterten Landesvorstand übernehmen. Dies beugt längeren Perioden der Handlungsunfähigkeit von LAGen, wie wir sie erlebt haben, vor.

LAG-1-052 LAG-Statut

Antragsteller*in: KV Rhein-Pfalz-Kreis

Beschlussdatum: 05.05.2017

Änderungsantrag zu LAG-1

Von Zeile 52 bis 53:

(3) Die Landesarbeitsgemeinschaft ist beschlussfähig, wenn mindestens ~~10~~5 Parteimitglieder anwesend sind.

Begründung

Für kleiner LAGen kann die Zahl von 10 Mitgliedern zu hoch sein. LAGen können auch mit kleineren Mitgliederzahlen sinnvolle Arbeit leisten.

LAG-1-052-2 LAG-Statut

Antragsteller*in: Karl-W. Koch

Änderungsantrag zu LAG-1

Von Zeile 52 bis 53:

(3) Die Landesarbeitsgemeinschaft ist beschlussfähig, wenn mindestens ~~10~~sieben Parteimitglieder aus mindestens drei verschiedenen Kreisverbänden anwesend sind.

Begründung

Die bisherigen "5" mögen nicht mehr zeitgemäß sein, 10 sind zu hoch gegriffen. Die Einschränkung "aus mind . 3 KVen" wie bisher macht Sinn, beibehalten zu werden.

LAG-1-052-3 LAG-Statut

Antragsteller*in: Brian Huck (KV Mainz)

Änderungsantrag zu LAG-1

Von Zeile 52 bis 53:

(3) Die Landesarbeitsgemeinschaft ist beschlussfähig, wenn mindestens ~~10~~
~~Parteimitglieder~~ 5 ~~Parteimitglieder~~ anwesend sind. (Anmerkung des Änderungsantragsstellers:
Hilfsweise wird beantragt, die niedrigste Zahl für die eine Mehrheit der Delegierten stimmt, zu
nehmen, auch wenn diese Zahl höher als fünf aber immer noch niedriger als zehn ist.)

Begründung

Es gab in der Vergangenheit viele LAG-Sitzungen, bei denen mal 6, 7, 8 oder 9 Mitglieder anwesend sind. So ganz illegitim, willensverzerrend und unrepräsentativ waren alle dieser Sitzungen nicht.

LAG-1-053 LAG-Statut

Antragsteller*in: Patrick Zwiernik (KV Koblenz), Josef Winkler (KV Rhein-Lahn), Ann Kristin Pfeifer (KV Mainz);

Änderungsantrag zu LAG-1

Von Zeile 52 bis 53 einfügen:

(3) Die Landesarbeitsgemeinschaft ist beschlussfähig, wenn mindestens 10 Parteimitglieder anwesend sind. Hiervon ausgenommen ist die LAG QueerGRÜN.

Begründung

Die LAG QueerGrün arbeitet vor allem mit Menschen, die sich selbst als Queer bezeichnen. Hier kommt das Fachwissen einer immer noch in der Gesellschaft diskriminierten Minderheit zusammen. Seit Beginn der Grünen Bewegung waren es auch die lesbische und schwule Bewegung, die zum Entstehen der Partei beigetragen haben. Auch heute noch sind Themen der Gleichstellung enorm wichtig. Gerade auch die Einflüsse von Bi-, Inter-, Trans* oder sich auch anders definierenden Menschen prägen unsere Partei. Damit werden wir zu Schützer*innen von Menschenrechten mit Fachexpertise.

Viele sich als Queer definierende Menschen sind in der Gesellschaft immer noch vielen Anfeindungen ausgesetzt. Wenn auch nicht immer über direkten Weg, so erleben viele immer noch Repressalien im privaten und beruflichen Umfeld. Das erschwert es einigen, sich offen für QueerPolitik einzusetzen. Mit prinzipiell aber offenen Sitzungen wollen wir auch mit anderen in die Diskussion treten und unserem Grünen Verständnis von transparenter Gremienarbeit beikommen. Damit laufen zwei Interessen massiv gegeneinander. Wenn wir weiterhin den Anspruch haben wollen, mit Fachmenschen zu diskutieren und die Partei als Schützerin von Minderheiten eine Vorreiterin bleiben möchte, darf eine Änderung im LAG Statut nicht zu einem vermeintlichen Zwangs-Outing führen. Um unseren Anspruch entgegen zu kommen, schlagen wir eine Befreiung von der Regelung 10 Personen als Hürde zur Beschlussfähigkeit vor.

LAG-1-056 LAG-Statut

Antragsteller*in: Karl-W. Koch

Änderungsantrag zu LAG-1

Von Zeile 56 bis 57:

(5) Von den Sitzungen werden ~~Ergebnisprotokolle~~ zeitnah Protokolle (ausreichend sind Ergebnisprotokolle) angefertigt und den zuständigen AnsprechpartnerInnen im Erweiterten Landesvorstand und den fachpolitisch

Begründung

Die zwingende Festlegung auf reine Ergebnisprotokolle hat sich nicht bewährt. Manchmal macht es Sinn zumindest Abschnittsweise mit einer ausführlicheren Niederschrift zu arbeiten, das sollte nicht ausgeschlossen werden.

LAG-1-060 LAG-Statut

Antragsteller*in: Almut Schaab-Hehn

Änderungsantrag zu LAG-1

Von Zeile 60 bis 63:

(6) ~~Zu~~**Vor oder zu** Beginn jeden Jahres erstellen die beiden LAG-SprecherInnen gemeinsam mit der LAG, dem zuständigen Mitglied des Erweiterten Landesvorstands und den zuständigen MandatsträgerInnen ~~auf der ersten Sitzung~~ ein Arbeitsprogramm, um eine kontinuierliche, inhaltliche Arbeit in der LAG zu gewährleisten.

Begründung

Die Idee, dass ein Jahresarbeitsprogramm festgelegt werden muss, ist gut. Man sollte die Beteiligten aber nicht zu sehr darin beschränken, wann es festgelegt wird. Das kann genauso gut gegen Ende des Vorjahres wie zu Beginn eines Jahres geschehen. Es muss ebenso wenig auf einer Präsenzsitzung beschlossen werden. Wenn davon nur noch zwei im Jahr stattfinden sollen, wird es sonst eng.

LAG-1-070 LAG-Statut

Antragsteller*in: Almut Schaab-Hehn

Änderungsantrag zu LAG-1

Von Zeile 69 bis 71 einfügen:

Einvernehmen mit dem Landesvorstand bilden. Die LAG wählt eineN KoordinatorIn für den Arbeitskreis. Arbeitskreise können auch für Querschnittsthemen mehrerer LAGen gebildet werden. In diesem Fall wählt jede beteiligte LAG einN Koordinator*in. Im Übrigen finden § 4, Abs. 1 und 2 entsprechend sinngemäß auch auf Arbeitskreise Anwendung.

Begründung

In der LAG Frauen haben wir verschiedene Themen aufgegriffen, die am besten in einem LAGen übergreifenden Arbeitskreis bearbeitet würden wie zum Beispiel das Thema Erzieher*innenausbildung (LAG Frauen, LAG Kinder und Familie, LAG Bildung) oder Unternehmensgründerinnen (LAG Frauen, LAG Wirtschaft). Bestimmt kennen die Angehörigen anderer LAGen weitere Beispiele. Auch für die Vertiefung solcher Themen braucht es einen Rahmen.

LAG-1-074 LAG-Statut

Antragsteller*in: Almut Schaab-Hehn

Änderungsantrag zu LAG-1

Von Zeile 73 bis 75 einfügen:

(1) Die Mitglieder einer Landesarbeitsgemeinschaft wählen alle zwei Jahre zwei SprecherInnen und, falls gewünscht Stellvertreter*innen, die Mitglied von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sein müssen. Die Wiederwahl ist möglich (Ausnahmeregelung siehe §5, Abs. 6). Wahlen sind nur auf

Begründung

Es sollte jeder LAG selbst überlassen sein, ob sie stellvertretende Sprecher*innen wählt, oder nicht. Wir machen in der LAG Fraun zurzeit gute Erfahrungen mit stellvertretenden Sprecher*innen, die uns Sprecher*innen entlasten. Auch für den Notfall (Ausfall der Sprecher*innen) ist es gut, Stellvertreter*innen zu haben, welche zur Sitzung einladen oder die Sitzungsleitung übernehmen können.

LAG-1-074-2 LAG-Statut

Antragsteller*in: Brian Huck (KV Mainz)

Änderungsantrag zu LAG-1

Von Zeile 73 bis 75 einfügen:

(1) Die Mitglieder einer Landesarbeitsgemeinschaft wählen alle zwei Jahre zwei SprecherInnen und ihre StellvertreterInnen die Mitglied von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sein müssen. Die Wiederwahl ist möglich (Ausnahmeregelung siehe §5, Abs. 6). Wahlen sind nur auf

Begründung

Es ist nicht verkehrt, wenn Freiwillige für diese Posten vorhanden sind, die Arbeit auf mehrere Schultern zu verteilen.

LAG-1-080 LAG-Statut

Antragsteller*in: Friderike Graebert (KV Neustadt/Weinstr.)

Änderungsantrag zu LAG-1

Von Zeile 79 bis 81 löschen:

Außenterminen. Sie sind für die Terminkoordination, Einladung sowie Vor- und Nachbereitung der Sitzungen verantwortlich. ~~Ein Sprecher oder eine Sprecherin einer LAG kann nicht in einer weiteren LAG SprecherIn sein.~~

Begründung

Dieser Satz hätte die Einschränkung des politischen Engagements einzelner engagierter grüner Mitglieder zur Folge. Dieser Passus würde die politische Arbeit einschränken und kann nicht im Sinne grüner Ziele sein.

Die wohl beabsichtigte und durchaus respektable Absicht der Einschränkung der finanziellen Anhäufung auf einzelne wenige Menschen kann man erreichen indem man dieses Ziel offen benennt und transparent regelt., zum Beispiel über die Beschränkung der Höhe der reisekosten pro Person und Jahr.

Dies sollte aber nicht Gegenstand dieses Punktes sein.

Das in der Diskussion gebrachte Argument, dass auch Landtagsabgeordnete nicht gleichzeitig Landessprecher*in sein können zieht hier nicht, denn dabei geht es um die Trennung von Amt und Mandat und nicht um Ämter auf gleicher Ebene und Form.

LAG-1-106 LAG-Statut

Antragsteller*in: Carsten Jansing, KV Rhein-Lahn

Änderungsantrag zu LAG-1

Von Zeile 106 bis 110:

(2) Reisekosten von LAG-~~SprecherInnen, BAG-Delegierten sowie ArbeitskreiskoordinatorInnen~~Mitgliedern können im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel auf Antrag über den Landesverband abgerechnet werden. Die Reisekosten werden nach den Richtlinien des Landesverbandes erstattet ~~(siehe Kostenerstattungsordnung)~~.

Begründung

Ich plädiere dafür, bei der Erstattung von Reisekosten für LAG-Mitglieder keine Änderung gegenüber dem alten LAG Statut vorzunehmen.

Im Haushalt 2016 machen die Kosten für LAGen mit rund 16.000 Euro weniger als 2 Prozent des Gesamthaushaltes von rund 1.000.000 Euro aus. Von diesen LAG Kosten entfallen aber rund 2/3 quasi fix auf die Reisekosten für die BAG-Delegationen. Nur 1/3 der Kosten, das wären dann etwa 6000 Euro, entstehen durch die sonstigen Reisekostenabrechnungen. Hinzu kommt, dass ein nicht unerheblicher Teil dieser Kosten durch Spenden der Partei rückerstattet wird. (Laut Finanzunterlagen 4.516 Euro in 2016).

Die möglichen Einspareffekte durch den nun vorgeschlagenen Passus sind daher relativ gering, zumal ja Reisekostenabrechnungsmöglichkeiten für Sprecher und Delegierte beibehalten werden sollen.

Die -je nach individuellem finanziellem Hintergrund- zum Teil nicht vernachlässigbaren Kosten einer "Reise" nach Mainz (oder einem anderen Tagungsort) gerade für neue Interessierte, die beispielsweise zunächst nur einmal LAG-Luft "schnuppern" möchten, könnten dann einen gewichtigen Grund darstellen diese Reise zu unterlassen. Auch für den ein oder anderen nur "mäßig" Engagierten, könnte die Nichterstattung der Kosten dann der Knackpunkt für den Ausstieg oder das nur unregelmäßige Erscheinen auf LAG Sitzungen sein.

Gerade im Sinne einer Belebung der LAG Tätigkeit aber auch einer Aufrechterhaltung der Kontinuität der Arbeit kommt es so -mit potentiell nur geringer finanzieller Kosteneinsparungsmöglichkeit (auch die Möglichkeiten einer Verzichtsspende fallen weg)- zu einer Reduzierung des wichtigen inhaltlichen Inputs, der regionalen Vernetzungsmöglichkeiten aber auch der personellen Stärke und der personellen Frische der LAGen.

LAG-1-106-2 LAG-Statut

Antragsteller*in: Brian Huck (KV Mainz)

Änderungsantrag zu LAG-1

Von Zeile 106 bis 108:

(2) Reisekosten von ~~LAG-SprecherInnen, BAG-Delegierten sowie~~
~~ArbeitskreiskoordinatorInnen~~ Mitgliedern können im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel auf
Antrag über den Landesverband abgerechnet werden. Die Reisekosten werden

Begründung

Die Entscheidung, diese Kostenerstattungsmöglichkeit zu streichen, sollte in einer Einzelabstimmung getroffen werden (oder abgelehnt werden) und nicht als teil einer Globalalternative bei der Wahl eines Leitantrags.

LAG-1-108 LAG-Statut

Antragsteller*in: Almut Schaab-Hehn

Änderungsantrag zu LAG-1

Von Zeile 107 bis 109 einfügen:

ArbeitskreiskoordinatorInnen können im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel auf Antrag über den Landesverband abgerechnet werden. Eine Reisekostenerstattung ist jeweils nur für einen männlichen Delegierten zu einer BAG möglich mit Ausnahm zur BAG Schwulenpolitik. Die Reisekosten werden nach den Richtlinien des Landesverbandes erstattet (siehe

Begründung

Es besteht zurzeit ein Übergewicht an männlichen Delegierten. Dass deutlich mehr Geld für Männer als für Frauen aufgewendet wird, sollte im Sinne eines geschlechtergerechten Haushalts aber möglichst vermieden werden. Die BAG-Delegation waren mit 9.000 € aber 2016 der größte Batzen bei den Ausgaben für die LAGen insgesamt (rund 11.500 €)

LAG-1-108-2 LAG-Statut

Antragsteller*in: Almut Schaab-Hehn

Änderungsantrag zu LAG-1

Von Zeile 107 bis 109 einfügen:

ArbeitskreiskoordinatorInnen können im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel auf Antrag über den Landesverband abgerechnet werden. Erstattungsfähig sind nur die Reisekosten zur Delegation zu einer BAG pro Person. Die Reisekosten werden nach den Richtlinien des Landesverbandes erstattet (siehe

Begründung

Mit dieser Änderung soll vermieden werden, dass das insgesamt für die LAGen zur Verfügung stehende Geld zum überwiegenden Teil für ein paar wenige Personen aufgewendet wird, welche als Quasi Polit-Profis unterwegs sind. (Nach Auskunft des Landesvorstands wurden im Jahr 2014 38,33 der Gesamtkosten für die LAGen von 3 Personen abgerechnet.)

LAG-1-114 LAG-Statut

Antragsteller*in: Brian Huck (KV Mainz)

Änderungsantrag zu LAG-1

Von Zeile 113 bis 114 einfügen:

Verfügung stehenden Mittel nur dann erstattungsfähig, wenn sie vorher beim Landesvorstand beantragt werden.

Die Landesdelegiertenversammlung beschließt für alle Landesarbeitsgemeinschaften und BAG-Delegierten ein saldierbares Gesamtbudget. Der Landesfinanzrat beschließt aufgrund eines Vorschlages der SprecherInnen der Landesarbeitsgemeinschaften und des Landesvorstandes ein Teilbudget für die einzelnen Landesarbeitsgemeinschaften.

Begründung

§6 Abs. 4 (alt) bleibt beibehalten.

Ein Grund für die Streichung ist aus dem Antrag LAG-1 nicht ersichtlich. Die mündliche Begründung erfolgt nach Antragsfrist. Daher ist dieser Änderungsantrag nötig.

LAG-1-114-2 LAG-Statut

Antragsteller*in: Brian Huck (KV Mainz)

Änderungsantrag zu LAG-1

Von Zeile 114 bis 115:

§ 7 Streitfragen

Über Streitfragen politischer und finanzieller Natur zwischen Landesarbeitsgemeinschaften untereinander und zwischen Landesarbeitsgemeinschaften und dem Landesvorstand entscheidet die Landesdelegiertenversammlung

§ ~~7~~8 Schlussbestimmung:

Begründung

In Zeile 115 wird §7 (alt) wieder eingefügt.

Begründung: Dadurch, dass die Frist für Änderungsanträge schon vor der Begründung des Antrags LAG-1 abläuft, ist es nötig, diesen Änderungsantrag zu stellen, denn es könnte sein, dass die Begründung zur Streichung nicht überzeugend ist, oder dass andere in der Diskussion Argumente bringen, warum der Absatz beibehalten werden soll. Es sollte nicht Teil einer Globalentscheidung sein, sondern einzeln entschieden werden.

LAG-2-048 LAG-Statut

Antragsteller*in: Jochen Aulbach (KV Mainz)

Änderungsantrag zu LAG-2

Von Zeile 48 bis 49 einfügen:

(1) Die Mitglieder einer Landesarbeitsgemeinschaft kommen zu mindestens zwei Präsenzsitzungen l
im Jahr zusammen. Eine Sitzung im Sinne des LAG-Statutes muss

Begründung

Analog zum Änderungsantrag des KV Rhein-Pfalz und der LAG Gesundheit und Soziales zum Antrag
LAG-1.

Eine strikte Begrenzung auf 2 ist zu starr.

LAG-2-048-2 LAG-Statut

Antragsteller*in: KV Rhein-Pfalz, LAG Soziales und Gesundheit;

Änderungsantrag zu LAG-2

Von Zeile 48 bis 49 einfügen:

(1) Die Mitglieder einer Landesarbeitsgemeinschaft kommen zu mindestens zwei Präsenzsitzungen l
im Jahr zusammen. Eine Sitzung im Sinne des LAG-Statutes muss

Begründung

erfolgt mündlich.

LAG-2-058 LAG-Statut

Antragsteller*in: KV Rhein-Pfalz, LAG Soziales und Gesundheit;

Änderungsantrag zu LAG-2

Von Zeile 57 bis 60 einfügen:

Mitglied im Erweiterten Landesvorstand und die fachpolitisch zuständigen Abgeordneten sollen bei der Terminfindung eingebunden werden. Bei Verhinderung der SprecherInnen übernimmt das zuständige Mitglied im Erweiterten Landesvorstand Terminfindung und Einladung zu den Sitzungen. Die Einladungsfrist beträgt 14 Tage und erfolgt über den elektronischen Einladungsverteiler der LAG.

Begründung

erfolgt mündlich.

LAG-2-069 LAG-Statut

Antragsteller*in: Almut Schaab-Hehn (KV Rhein-Pfalz)

Änderungsantrag zu LAG-2

Von Zeile 69 bis 72:

~~(6) Zu~~~~(6) Vor~~ oder zu Beginn jeden Jahres erstellen die beiden LAG-Sprecher*innen gemeinsam mit der LAG, dem zuständigen Mitglied des Erweiterten Landesvorstands und den zuständigen Abgeordneten auf der ersten Sitzung Mandatsträger*innen ein Jahres-Arbeitsprogramm, um eine kontinuierliche, inhaltliche Arbeit in der LAG zu gewährleisten.

Begründung

siehe Antrag LAG-1-060

LAG-2-077 LAG-Statut

Antragsteller*in: Almut Schaab-Hehn (KV Rhein-Pfalz)

Änderungsantrag zu LAG-2

Von Zeile 76 bis 78:

(7) Die Landesarbeitsgemeinschaften können Arbeitskreise auf Dauer oder auch nur für bestimmte Aufgaben im Benehmen mit dem Landesvorstand bilden. Arbeitskreise können auch für Querschnittsthemen mehrerer LAGen gebildet werden. Die ~~LAG wählt~~ Arbeitskreiswählt eineN KoordinatorIn für den Arbeitskreis.

Begründung

siehe Antrag LAG-1-070

LAG-2-083 LAG-Statut

Antragsteller*in: Gunther Heinisch, KV Mainz

Änderungsantrag zu LAG-2

Von Zeile 82 bis 87 löschen:

GRÜNEN sein müssen, wobei das Frauenstatut zu beachten ist. Die Wiederwahl ist möglich.

~~Stimmberechtigt bei der jeweiligen Wahl sind alle LAG-Mitglieder, die in den letzten zwei Jahren an mindestens zwei LAG-Sitzungen teilgenommen haben. Der/die Versammlungsleiter*in bekommt dafür die Teilnahmelisten der letzten Sitzungen zur Verfügung gestellt.~~ Die SprecherInnen vertreten die Landesarbeitsgemeinschaft gegenüber den Gremien und Gliederungen der Partei und

Begründung

Aus gutem Grund haben wir eine offene LAG-Struktur. Die in der zu streichenden Passage vorgeschlagene Einschränkung des Stimmrechts würde gerade die Beteiligungsmöglichkeiten von Mitgliedern einschränken, die wegen langer Anfahrtswege und/oder zeitlicher Restriktionen (Verantwortung für Kinder, pflegebedürftige Angehörige, Erwerbstätigkeit in Vollzeit oder mit darüber hinausgehender zeitlicher Beanspruchung bzw. mit Arbeitszeiten abends und am Wochenende, ehrenamtliche Tätigkeiten) häufiger gehindert sind, LAG-Termine wahrzunehmen. Begünstigt würden dagegen relativ die Teilhabemöglichkeiten von Menschen aus Mainz und Umgebung, die nicht mit den genannten oder anderen zeitlichen Restriktionen umzugehen haben.

Um mehr kontinuierliche Mitwirkung zu erreichen ist es das falsche Rezept, erst mal die Möglichkeiten der diskontinuierlichen Mitwirkung einzuschränken. Zudem sollte kein zusätzlicher Aufwand für die Prüfung der Stimmberechtigung generiert werden in Zeiten, in denen keine zusätzlichen Ressourcen für den dafür erforderlichen Verwaltungsaufwand bereitgestellt werden können.

LAG-2-090 LAG-Statut

Antragsteller*in: Jochen Aulbach (KV Mainz)

Änderungsantrag zu LAG-2

Von Zeile 89 bis 90 einfügen:

Terminkoordination, Einladung sowie Vor- und Nachbereitung der Sitzungen verantwortlich. Ein Sprecher oder eine Sprecherin einer LAG kann nicht in einer weiteren LAG SprecherIn sein.

Begründung

Übernahme aus dem LAG-1.

Durch eine Doppelung von SprecherInnenämtern in mehreren LAGen können Interessenskonflikte entstehen. Außerdem ermöglicht das mehr engagierten Mitgliedern Verantwortung zu übernehmen.

LAG-2-105 LAG-Statut

Antragsteller*in: Jochen Aulbach (KV Mainz)

Änderungsantrag zu LAG-2

Von Zeile 104 bis 105 einfügen:

(5) Im Falle der Nachwahl von LAG-SprecherInnen oder BAG-(Ersatz-)Delegierten endet deren Amtszeit mit Ende der laufenden Wahlperiode. Bei den Wahlen der LAG- SprecherInnen sowie der Delegierten und Ersatz-Delegierten für die Bundesarbeitsgemeinschaften ist das Frauenstatut zu beachten. Sollte eine LAG bei einer Wahl einen Frauenplatz für Männer geöffnet haben, kann dieser bei der folgenden Wahl nach zwei Jahren nicht erneut geöffnet werden und muss mit einer Frau besetzt werden.

Begründung

Übernahme aus dem LAG-1

Das Frauenstatut ist ein wichtiger Bestandteil unserer Partei. Die Erfahrung zeigt, dass bei verstärkten Bemühungen oft Frauen gefunden werden, um solche Positionen besetzen zu können.

LAG-2-105-2 LAG-Statut

Antragsteller*in: Karl-W. Koch (KV Vulkaneifel)

Änderungsantrag zu LAG-2

Von Zeile 104 bis 105 einfügen:

(5) Im Falle der Nachwahl von LAG-SprecherInnen oder BAG-(Ersatz-)Delegierten endet deren Amtszeit mit Ende der laufenden Wahlperiode. Wahlen sind nur auf Präsenzsitzungen möglich.

Begründung

Sinnvolle Klarstellung des Verfahrens.

LAG-2-109 LAG-Statut

Antragsteller*in: Carsten Jansing KV Rhein-Lahn

Änderungsantrag zu LAG-2

Von Zeile 109 bis 114:

(2) ~~Reisekosten von LAG-SprecherInnen, BAG-Delegierten sowie ArbeitskreiskoordinatorInnen können im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel auf Antrag über den Landesverband abgerechnet werden. Reisekosten von LAG-Mitgliedern können im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel auf Antrag über den Landesverband abgerechnet werden.~~ Mitgliedern können im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel auf Antrag über den Landesverband abgerechnet werden. Die Reisekosten werden nach den Richtlinien des Landesverbandes erstattet Darüber entscheidet jeweils für das nächste Jahr die LDV bei den Haushaltsberatungen.

Begründung

Ich plädiere dafür, bei der Erstattung von Reisekosten für LAG-Mitglieder keine Änderung gegenüber dem alten LAG Statut vorzunehmen.

Im Haushalt 2016 machen die Kosten für LAGen mit rund 16.000 Euro weniger als 2 Prozent des Gesamthaushaltes von rund 1.000.000 Euro aus. Von diesen LAG Kosten entfallen aber rund 2/3 quasi fix auf die Reisekosten für die BAG-Delegationen. Nur 1/3 der Kosten, das wären dann etwa 6000 Euro, entstehen durch die sonstigen Reisekostenabrechnungen. Hinzu kommt, dass ein nicht unerheblicher Teil dieser Kosten durch Spenden der Partei rückerstattet wird. (Laut Finanzunterlagen 4.516 Euro in 2016).

Die möglichen Einspareffekte durch den nun vorgeschlagenen Passus sind daher relativ gering, zumal ja Reisekostenabrechnungsmöglichkeiten für Sprecher und Delegierte beibehalten werden sollen.

Die -je nach individuellem finanziellem Hintergrund- zum Teil nicht vernachlässigbaren Kosten einer "Reise" nach Mainz (oder einem anderen Tagungsort) gerade für neue Interessierte, die beispielsweise zunächst nur einmal LAG-Luft "schnuppern" möchten, könnten dann einen gewichtigen Grund darstellen diese Reise zu unterlassen. Auch für den ein oder anderen nur "mäßig" Engagierten, könnte die Nichterstattung der Kosten dann der Knackpunkt für den Ausstieg oder das nur unregelmäßige Erscheinen auf LAG Sitzungen sein.

Gerade im Sinne einer Belebung der LAG Tätigkeit aber auch einer Aufrechterhaltung der Kontinuität der Arbeit kommt es so -mit potentiell nur geringer finanzieller Kosteneinsparungsmöglichkeit (auch die Möglichkeiten einer Verzichtsspende fallen weg)- zu einer Reduzierung des wichtigen inhaltlichen Inputs, der regionalen Vernetzungsmöglichkeiten aber auch der personellen Stärke und der personellen Frische der LAGen.